

# Stadt Bad Saulgau

## S A T Z U N G

zur

# Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4, § 11 und § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 18, § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 36 des Feuerwehrgesetzes, §§ 2, 5a Abs. 2, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Landesabfallgesetz (LabfG), §10 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes, § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 08. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Artikel 1

Änderung der Satzung für die freiwillige Feuerwehr Bad Saulgau  
(Feuerwehrsatzung)

#### Artikel 2

Änderung der Anlage "Verzeichnis der Kostensätze" zur Satzung  
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen  
der freiwilligen Feuerwehr Bad Saulgau  
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

#### Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den  
Gutachterausschuss  
(Gutachterausschussgebührensatzung)

#### Artikel 4

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung  
und Beseitigung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung)

**Artikel 5**

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung)

**Artikel 6**

Änderung der Anlage "Gebührenverzeichnis" der Friedhofsatzung

**Artikel 7**

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung)

**Artikel 8**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
und des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses  
(Verwaltungsgebührenordnung)

**Artikel 9**

Änderung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung

**Artikel 10**

Änderung der Satzung über die Durchführung von Jahrmärkten  
(Marktordnung)

**Artikel 11**

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe  
(Kurtaxe-Satzung)

**Artikel 12**

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

**Artikel 13**

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)

**Artikel 14**

*(entfallen)*

**Artikel 15**

Änderung der Satzung über die Erhebung einer  
Grund- und Gewerbesteuer

**Artikel 16**

In-Kraft-Treten

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

## **Artikel 1**

### **Änderung der Satzung für die freiwillige Feuerwehr Bad Saulgau (Feuerwehrsatzung)**

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 31. Oktober 1975, zuletzt geändert am 10. September 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."

## **Artikel 2**

### **Änderung der Anlage "Verzeichnis der Kostensätze" zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Bad Saulgau (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Die Anlage "Verzeichnis der Kostensätze" zur Feuerwehrkostenersatzsatzung in der Fassung vom 18. Januar 1991 wird wie folgt geändert:

#### **I. Verrechnungssätze für Personalkosten und Pauschalen**

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Für Einsätze nach § 1 der Kostenersatzordnung<br>je Mann und Stunde   | 16 EUR |
| 2. Brandsicherheitswachdienst<br>je Mann und Stunde  | 16 EUR |
| 3. Feuersicherheitsdienst<br>je Mann und Stunde  |        |
| a) Behörden und gemeinnützig anerkannte<br>örtliche Vereine und Vereinigungen  | 8 EUR  |
| b) ansonsten   | 16 EUR |
| 4. Pauschale<br>Entfernung von Insekten  | 50 EUR |
| 5. Fehlalarm durch private Brandmeldeanlagen und mutwilliger Alarm.<br>Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet. |        |

## II. Grundgebühr für Fahrzeuge und Geräte

1. GW Atemschutz, GW-Licht	25 EUR
2. Kraftdrehleiter DL 30	80 EUR
3. TLF 16, LF 16, LF 8, VRW, RW 2	40 EUR
4. TSF	30 EUR
5. Mannschaftstransportwagen (MTW)	15 EUR
6. Tragkraftspritzen (8/8)	15 EUR
mit Anhänger	25 EUR
7. Heuwehranhänger	40 EUR
8. Atemschutzgerät je Stück	20 EUR
9. Öl-Sanimat	100 EUR

In der Grundgebühr sind die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung enthalten.

## III. Nebenkosten

1. Kilometergebühr je Kraftfahrzeug	1,60 EUR
2. Betriebskosten für Kraftstoff und Ölverbrauch, je angefangener Stunde	16 EUR

## IV. Gebühren für Geräte

1. Kleingeräte	
a) Be- und Entlüftungsgeräte	25 EUR
b) Ein- Mann Motorsäge	12 EUR
c) Tragbarer Stromerzeuger	15 EUR
d) Trennschleifmaschine	12 EUR
e) Pulverlöscher, Mindestbetrag	76 EUR

Aufschlag bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten je nach Art des Gerätes.  
Für Geräte, die mit einem Fahrzeug verbunden oder Bestandteil des Ausrüstungsstandes des Fahrzeuges sind, ist die Gebühr in der Grundgebühr des Fahrzeuges enthalten.

2. Pumpen	
a) Tauchpumpe	8 EUR
b) Wasserstaubsauger	18 EUR
3. B- und C- Schläuche je Stück	8 EUR
4. Atemschutzgeräte	
a) Pressluftatmer	20 EUR
b) Filtergeräte	18 EUR
5. Messgeräte	
a) Explosimeter	23 EUR
b) Combigerät (EX und O <sub>2</sub> )	23 EUR
c) O <sub>2</sub> - Messgerät	33 EUR

d) Gasspürpumpe und Prüfröhrchen	30 EUR
e) Dosierungsmessgerät	25 EUR
6. Schutzanzüge	
a) Schutzanzug Grundgebühr	50 EUR
b) Chemie- Vollschutzanzug Grundgebühr	50 EUR
Zuschlag für gesonderte Reinigung	16 EUR

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)**

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 06. September 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 26.000 EUR	200 EUR
bis 105.000 EUR zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 26.000 EUR	200 EUR
bis 260.000 EUR zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 105.000 EUR	510 EUR
bis 520.000 EUR zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 260.000 EUR	890 EUR
bis 5.115.000 EUR zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 520.000 EUR	1.225 EUR
über 5.115.000 EUR zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.115.000 EUR	3.990 EUR

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 EUR.

#### Artikel 4

### Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Die Abfallwirtschaftssatzung in der Fassung vom 11. Dezember 1998, zuletzt geändert am 15. Dezember 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 8 Ziffer 1 - 3 erhalten folgende Fassung:
  1. je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten: 26,54 EUR
  2. je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs (Kleinschlepper): 14,06 EUR
  3. Entsorgungsgebühr je Kubikmeter: 51,13 EUR
2. § 23 Absatz 1 bis 3 erhält aufgrund einer Neukalkulation die ab 01. Januar 2002 geltenden Gebühren.
  - (4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 10) beträgt je Sack mit 60 l Volumen 6,39 EUR.
  - (5) Die Benutzungsgebühr für die Abfuhr von Sperrmüll beträgt 107,37 EUR je Kubikmeter.
  - (6) Die Gebühren für die Annahme von Kleinmengen an verwertbarem Bauschutt betragen 0,51 EUR je Volumen von 20 Liter.

#### Artikel 5

### Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 03. Dezember 1993, zuletzt geändert am 15. Dezember 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag beträgt:  
Teilbeiträge

	je m <sup>2</sup> Grundstücks- fläche (§§ 28, 29)	je m <sup>2</sup> Geschoss- fläche (§§28, 30-33)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,56 EUR	0,51 EUR
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks	2,56 EUR	0,51 EUR

2. § 44 erhält aufgrund einer Neukalkulation die ab 01. Januar 2002 geltenden Gebühren.

## Artikel 6

### Änderung der Anlage "Gebührenverzeichnis" der Friedhofsatzung

Das Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 16. März 1987, zuletzt geändert am 21. Dezember 1992, wird wie folgt geändert:

1. I. Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:

I. Verwaltungsgebühren

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) a) Verwaltungsaufwand für die Bestattung einschließlich Genehmigungsgebühren im Bestattungsbezirk Bad Saulgau  | 35,79 EUR |
| b) Verwaltungsaufwand für die Bestattung einschließlich Genehmigungsgebühren in den Bestattungsbezirken Braunenweiler, Fulgenstadt, Hochberg, Moosheim, Renhardtsweiler und Sießen | 20,45 EUR |
| (2) Zustimmung zum Ausgraben von Leichen, Gebeinen oder Aschen   | 51,13 EUR |

2. II Benutzungsgebühren Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bestatten, Beisetzen und Ausgraben von Leichen oder Aschen

	<u>Bestattungsbezirke</u>		
	Bad Saulgau Moosheim EUR	Fulgenstadt EUR	Hochberg EUR
1. Grab herstellen und einfüllen			
a) für eine Person von mehr als 6 Jahren	357,90	230,08	178,95
b) für eine Person bis zu 6 Jahren oder einer Totgeburt	102,26	74,14	74,14
c) Zuschlag bei Nachbelegen eines bestehenden Wahlgrabes oder bei Erstbestattung in ein Wahlgrab in einer Grablücke	58,80	---	---
d) Zuschlag bei Tieferlegung	58,80	53,69	40,90
e) für eine Aschurne	61,36	56,24	35,79
f) Ersatz für zusätzliche Arbeiten je Arbeitsstunde nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des städtischen Bauhofes.			

2. Ausgraben von Leichen, Gebeinen und Aschen und Wiedereinfüllen (ohne Herstellen eines neuen Grabes)

	<u>Bestattungsbezirke</u> Bad Saulgau, Fulgenstadt, Hochberg, Moosheim EUR	
a) einer Person von mehr als 6 Jahren		470,39
b) einer Person bis zu 6 Jahren (75%)		352,79
c) einer Aschurne		81,81

3. Beerdigungen (Leichenträger)

	<u>Bestattungsbezirke</u> Bad Saulgau, Moosheim, EUR	
a) einer Person von mehr als 6 Jahren		86,92
b) einer Person bis zu 6 Jahren oder einer Totgeburt		51,13
c) einer Aschurne ohne Trauerfeier		46,02
d) einer Aschurne mit Trauerfeier		71,58
e) Zuschlag für Beerdigung am Wochenende		86,92
f) Trauerfeier ohne Beerdigung		46,02

3. II. Benutzungsgebühren Abs. 2 Ziffer 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Grabnutzungsgebühren

1. Überlassen eines Grabes für Leichen oder Aschen

	<u>Bestattungsbezirke</u> Bad Saulgau   Moosheim   Braunenweiler Fulgenstadt Hochberg Renhardsweiler Sießen EUR                      EUR                      EUR		
a) Reihengrab für Verstorbene bis zu 6 Jahren oder Totgeburten (Kindergrab)	153,39	51,13	51,13
b) Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahren	306,78	153,39	102,26
c) Wahlgrab mit 40jähriger Nutzungsdauer mit einer Grabstelle (bis 2 Leichen übereinander)	920,33	613,55	306,78
d) Wahlgrab mit 40jähriger Nutzungsdauer mit zwei Grabstellen (bis 2 x 2 Leichen übereinander)	1.840,65	1.227,10	613,55

e) Wahlgrab für jede weitere Grabstelle	920,33	613,55	306,78
f) Urnengrab mit 20jähriger Nutzungsdauer, pro Bestattung	153,39	---	---
g) Ein Grab ohne Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 1, doppelte Gebühren nach den Ziffern a) bis e).			
h) Herstellen eines durchlaufenden Betonfundaments für Grabsteine in bestimmten Grabfeldern gemäß § 16 Abs. 2, anteilmäßige Kosten.			

(3) Leichenhaus-Benützungsgebühren einschließlich Aufbahren von Leichen

	<u>Bestattungsbezirke</u>	
	Bad Saulgau	Braunenweiler, Friedberg, Hochberg, Moosheim, Renhardsweiler
	EUR	EUR
a) Benutzung Aufbewahrungsraum	76,69	76,69
b) Kühlraumbenutzung je angefangener Kalendertag	30,68	---
c) Sektionsraum-Benützung mit Sektion	127,82	---
d) Sektionsraum-Benützung ohne Sektion	66,47	---
e) besonderer Zeitaufwand beim Sezieren, je Helfer und Stunde	30,68	---
f) Benützen des Versammlungsraumes	30,68	---

### Artikel 7

#### **Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 03. August 1994, zuletzt geändert am 12. November 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

a) je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche (§§ 27, 28, 30)	1,53 EUR
b) je m <sup>2</sup> zul. Geschossfläche (§§ 27, 29, 30)	1,02 EUR

2. § 37 Abs. 2 erhält aufgrund einer Neukalkulation die ab 01. Januar 2002 geltenden Gebühren.

3. § 38 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit Nenngrößen von:

Nenngröße m <sup>3</sup>	3/5	7/10	20	30
EUR/Monat	1,43	1,53	2,17	10,61
Nennweite mm	50	80	100	150
EUR/Monat	26,84	30,37	41,03	67,49

Für ein Standrohr komplett mit Standrohrwasserzähler beträgt die monatliche Grundgebühr 10,23 EUR.

(4) Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein Wasserzähler verwendet, ist eine Grundgebühr in Höhe von 2,56 EUR pro angefangenen Monat zu entrichten.

4. § 41 Abs.2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Bereitstellungsgebühr für einen Reserveanschluss wird je Jahr erhoben, wobei das Jahr, in welchem der Anschluss angebracht oder entfernt worden ist, voll gerechnet wird. Die Gebühr ist nach Zählergrößen abgestuft und beträgt bei einer Nenngröße von:

m <sup>3</sup>	3/5	7/10	20	30	50	80	100	150
EUR/Jahr	81,81	122,71	196,34	245,42	409,03	654,45	818,07	1.227,10

5. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 EUR.

## Artikel 8

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses (Verwaltungsgebührenordnung)

Die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 04. November 1985, zuletzt geändert am 25. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das

Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,53 EUR bis 255,65 EUR zu erheben.

- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,53 EUR.

2. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

### GEBÜHRENVERZEICHNIS

- Anlage zu § 4 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung vom 04. November 1985 -

Lfd.

Nr. Amtshandlung

Gebühr in EUR

---

- |   |  |
|---|--|
| <b>1 Ablehnung eines Antrages</b> usw.<br>(§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)<br>wegen Unzuständigkeit gebührenfrei.  | 1/10 - volle Gebühr<br>mindestens 1,53                                 |
| <b>2 Allgemeine Verwaltungsgebühr</b><br>(§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)  | 1,53 bis 255,65  |
| <b>3 Anträge</b><br>Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. | 1,53 bis 51,13   |
| <b>4 Auskünfte</b><br>insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche<br>Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.   | 1,53 bis 25,56   |
| <b>5 Bauordnungsrecht</b>   |  |
| 5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)  | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,56 |
| 5.2 Mitteilung nach § 53 Abs 4 LBO  | wie 5.1  |

5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,11 je zu benachrichtigenden Angrenzer, mindestens 25,56
5.4 Ausstellung eines Negativzeugnisses gem. § 24 Abs. 5 BauG	gebührenfrei
<b>6 Befreiung</b> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,56 bis 255,65
<b>7 Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,00 bis 13,00
b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,26 bis 2,56/ mindestens 0,51
<u>Anmerkung:</u> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
<b>8 Bescheinigungen</b> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 bis 16,00
<b>9 Besondere Verwaltungsgebühr</b> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.	25,56 bis 511,29
<b>10 Bestattungsrecht</b>	
a) Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und 45 BestG)	3,00 bis 16,00
b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	2,56 bis 5,11 Vorschlag: 3,00 bis 6,00

## 11 Feiertagsrecht

- a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz) 10,23 bis 25,56
- b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)
1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind 25,56 bis 51,13
  2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 51,13 bis 76,69

## 12 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- a) bei Sachen bis zu 510,00 EUR Wert 2% des Werts, mindestens jedoch 2,00
- b) bei Sachen über 510,00 EUR Wert 2% von 510,00 und 1% des Mehrwerts
- c) bei Tieren 2% des Werts, mindestens jedoch die Unterbringungskosten

## 13 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist

1,53 bis 255,65

## 14 Giftschein

Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift

2,56 bis 25,56

## 15 Gutachten (Augenscheine)

nach dem Wert des Gegenstandes

1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 10,23

## 16 Hinterlegungen

a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter b)

1,53

b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren

1 % des Werts, mind. 1,53

c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines

Jahres erfolgt	1,53
d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Werts, mind. 1,53
<b>17 Kirchenaustritt</b> für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	6,00 bis 26,00
<b>18 Lohnsteuerkarten</b> Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte (gemäß Empfehlung des Finanzministeriums)	5,00
<b>19 Melderecht</b> a) Auskünfte aus dem Melderegister	
1. Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	6,00
erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	11,00
Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das doppelte erhöht werden.	1,02
2. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,23 bis 2.556,46
b) Datenübermittlungen	
1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,23 EUR betragen würde.	1,02
2. Datenübermittlungen nach Buchstabe a), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden.	10,23 bis 2.556,46
c) Auskunftssperren	
Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	gebührenfrei
Verlängerung wegen Fristablauf	gebührenfrei

- d) Bescheinigungen der Meldebehörden  
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde 6,00
- Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr auf jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.
- e) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 2,56 bis 51,13
- f) Gebührenfrei sind:
1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige.
  2. Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG).
  3. Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG).

## 20 Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

- a) Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 5,11 bis 153,39
- b) Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a), mindestens 1,53

## 21 Schreibgebühren

- a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk
- in deutscher Sprache 2,05
- in fremder Sprache 4,09
- b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde 2,05

- c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen oder Silben
- |  |      |
|--|------|
| 1. bei einem Format bis DIN A 4 - je Seite         | 0,60 |
| 2. bei einem größeren Format als DIN A4 - je Seite | 1,20 |
- d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite 0,26 bis 0,51
- Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet.
- 22 Zurücknahme eines Antrags** (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2

## **Artikel 9**

### **Änderung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung**

Die Polizeiliche Umweltschutzverordnung in der Fassung vom 18. Mai 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

## **Artikel 10**

### **Änderung der Satzung über die Durchführung von Jahrmärkten (Marktordnung)**

Die Marktordnung in der Fassung vom 02. Juni 1990, zuletzt geändert am 23. April 1993, wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Standgebühren betragen bei den Jahrmärkten im Februar, März, Mai und September 3,00 EUR/lfm Standfläche und beim Nikolausmarkt 4,00 EUR/lfm Standfläche.
- (2) Für den Stromanschluss wird eine Gebühr in Höhe von 6,50 EUR erhoben.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

Mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung verstößt.

### **Artikel 11**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung)**

Die Kurtaxe-Satzung in der Fassung vom 10. Juli 1992, geändert am 08. Dezember 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

in der Kernstadt und den Stadtteilen Bogenweiler und Sießen	1,00 EUR,
in den restlichen Stadtteilen	0,50 EUR,
Für Wohnmobile beträgt die Kurtaxe pro Person gleichfalls	1,00 EUR.

2. § 3a erhält folgende Fassung:

(2) Die Pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung	in der Kernstadt	in den Stadtteilen
bis 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche	20,45 EUR	10,23 EUR
bis 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche	33,23 EUR	16,62 EUR
über 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche	51,13 EUR	25,56 EUR
je Wohnwagenschlafplatz	3,58 EUR	1,79 EUR

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt abzuführen. Eine Rechnungsstellung erfolgt nur dann, wenn der Mindestbetrag von 51,50 EUR erreicht ist.

### **Artikel 12**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

1. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 62,00 EUR

- (4) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Kamp-  
hund 615,00 EUR
2. § 11 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter  
eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,11 EUR  
ausgehändigt.

### Artikel 13

#### Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

1. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:  
(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für  
das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
- 1. mit Gewinnmöglichkeit und**
- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem  
ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i  
oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 230,00 EUR
  - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellung-  
ort 115,00 EUR
- 2. ohne Gewinnmöglichkeit und**
- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem  
ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i  
oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 102,00 EUR
  - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellung-  
ort 51,00 EUR
- 3. Musikautomat**
- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem  
ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i  
oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 30,00 EUR
  - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungs-  
ort 15,00 EUR
- 4. Killerautomaten**  
(Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen  
Menschen dargestellt wird oder die eine Ver-  
herrlichung oder Verharmlosung des Krieges  
zum Gegenstand hat.) 255,00 EUR

- (3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung nach § 2 Abs. 2 je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. 153,00 EUR
- Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Absatz 2 der Gewerbeordnung.

## **Artikel 15**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Grund- und Gewerbesteuer**

Die Satzung in der Fassung vom 01. Februar 1980 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Nach § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer fällig

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser **15,00 EUR** nicht übersteigt;

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser **30,00 EUR** nicht übersteigt.

## **Artikel 16**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt:

Bad Saulgau, den 09. November 2001

Johannes Häfele  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Saulgau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.